

DOSSIER 1

TÄTER

Leitfrage: Wie stellten sich die Angeklagten selbst dar – und was sagt das über Täterverhalten aus?

Material A: Text

6.10. Das Letzte Wort der Angeklagten

Die Angeklagten haben in ihren Schlussworten, mit Ausnahme von Stark, weder Reue noch Bedauern zu erkennen gegeben, sie sahen sich frei von Schuld und stellten jede Tatbeteiligung in Abrede. Kein Wort des Gedenkens an die Opfer fiel im Gerichtssaal. Die wenigsten hielten ihr Tun für strafwürdig, keinen plagte ein schlechtes Gewissen. [...]. Für Boger gab es während der »nationalsozialistischen Herrschaft« nur den »Gesichtspunkt, die gegebenen Befehle des Vorgesetzten ohne Einschränkung auszuführen«. Nicht das »Auschwitz als grausame Vernichtungsstätte deseuropäischen Judentums« habe »im Mittelpunkt« seiner »Betrachtungen« gestanden, »sondern allein die Bekämpfung der polnischen Widerstandsbewegung und des Bolschewismus«.

[...]. Broad bestritt jedwede unmittelbare Beteiligung an der Tötung von Menschen und betonte die Unrichtigkeit der von den Zeugen vorgebrachten Belastungen. Voller Selbstmitleid sprach der Angeklagte Schoberth von seinem Schicksal als Soldat und gab dem Gericht zu bedenken, ob er und andere »nicht auch Opfer des Nationalsozialismus« seien. [...]. Capesius erklärte, in Auschwitz »zu allen höflich, freundlich und hilfsbereit «gewesen zu sein, keinem »Menschen etwas zu leide getan«, niemals auf der Rampe selektiert und am »Häftlingsgut« sich nicht bereichert zu haben, und bat um Freispruch.

6.11.2. Unrechtsbewusstsein

Die Angeklagten handelten nach Auffassung des Gerichts im Bewusstsein des Unrechts. In positiver Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Befehle und der Tötungen hätten sie ihre Tatbeiträge geleistet. §§ 211 und 212 StGB galten dem Gericht zufolge auch im Lager Auschwitz. Eine partielle Aufhebung des Mordverbots für bestimmte Menschengruppen (Juden, Polen, Sinti und Roma, sowjetische Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge) habe es im NS-Regime nicht gegeben. [...]

Die Angeklagten waren nach Erkenntnis des Gerichts nichttätig im Glauben, die Befehle, die sie befolgten, seien rechtmäßig. Gerade die Art und Weise, wie die Massenvernichtung organisiert und

ausgeführt (Geheimhaltung, Tarnsprache, Schweigeverpflichtung etc.) wurde, habe den Beteiligten unzweifelhaft vor Augen führen müssen, dass von Rechtmäßigkeit keine Rede sein könne, dass also die Befehle geltendes positives Recht verletzten. Die Rechtslage sei folglich für jeden eindeutig erkennbar gewesen.

Die Bekundung mancher Angeklagten, kein Unrechtsbewusstsein gehabt zu haben, im Bewusstsein der Rechtmäßigkeit der von der Staatsführung gegebenen und in Auschwitz von befehlsergebenden SS-Führern an sie als untergeordnete Befehlsempfänger weitergeleiteten Vernichtungsbefehle gehandelt zu haben, betrachtete das Gericht durchweg als Schutzbehauptung. Gerade die angesichts der Schuldvorwürfe verfolgte Strategie, ihre Nichtbeteiligung zu beteuern bzw. ausschließlich widerstrebend oder unter Zwang gehandelt zu haben bzw. nur dabei gestanden zu haben und gänzlich inaktiv gewesen zu sein, wertete das Gericht als sicheres Beweis anzeichen dafür, dass keiner der Angeklagten im irrigen Glauben an die Rechtmäßigkeit der praktizierten Massenvernichtung gehandelt hatte.

6.11.4. Nötigungsstand, allgemeiner Notstand (§§ 52, 54 Strafgesetzbuch)

Die Beweisaufnahme hatte ergeben, dass die Nichtausführung eines verbrecherischen Befehls auch in Auschwitz möglich war. Glaubwürdige, zuverlässige Zeugen bekundeten Fälle von Befehlsverweigerung, die für die Befehlsempfänger durchweg folgenlos geblieben waren. In Auschwitz wurde also keiner genötigt mitzumachen, der unbedingt und mit Entschiedenheit nicht wollte. Nachweislich gab es Versetzungen von Auschwitz, sofern die Gesuche mit dem nötigen Nachdruck betrieben wurden. Wer nicht morden, wer weg wollte, konnte dies erreichen. Schädigung an Leib oder Leben hatte er nicht zu befürchten.

Die meisten Angeklagten hatten aber gar nicht den Versuch ernsthaft unternommen, sich von Auschwitz versetzen zu lassen. Die allgemeine Rede, man müsse bleiben und dienen gerade da, wo der »Führer« einen »im Krieg« »hingestellt« habe, war nicht wenigen Angeklagten ausreichende Begründung. Da der Dienst in Auschwitz als »Frontdienst« verstanden wurde, dem man sich als »Soldat« und »Volksgenosse« nicht entziehen durfte, gaben anfangs durchaus unwillige, widerstrebende Täter alsbald alle zaghaften Anstrengungen auf, von Auschwitz wegzukommen. Überdies betrachtete die SS den »schweren« Dienst im Rahmen der von Hitler befohlenen »Endlösung« als besonders verantwortungsvollen und ehrenhaften Einsatz. Fähig zu der nach Auffassung überzeugter Nationalsozialisten geschichtsnotwendigen Tat waren nur auserlesene, zuverlässige SS-Angehörige. Zu dieser »Elite« des »Führers« zu gehören, erachteten viele als Auszeichnung. [1]

Material B: Bilder

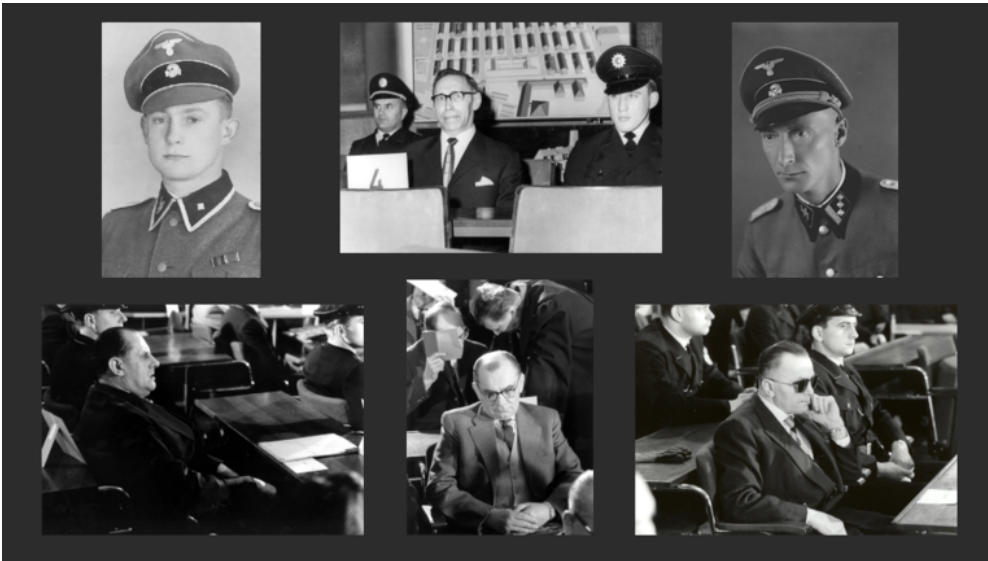


Abb. 1: Einige der Angeklagten. Oben: Hans Stark, in SS-Uniform - Wilhelm Boger - Robert Mulka, in SS-Uniform. Unten: Oswald Kaduk - Josef Klehr - Stefan Baretzki. Hessisches Landesarchiv. „Prozess-Eröffnung im Frankfurter Römer.“ In: „Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess“. Foto: AP. Zugriff am 15. März 2026, https://landesarchiv.hessen.de/mow/kapitel/chapter-5_de.



Abb. 2: Die Verteidiger beraten in einem Nebenraum des Gerichtsaals im Haus Gallus. Der Auschwitz-Prozess.“ *Auschwitz-Prozess Frankfurt*. Zugriff am 15. März 2026. <https://auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php/der-auschwitz-prozess>.

Material C: Audioquelle

Angeklagte Dylewski, Kaduk, Lucas, Mulka, Schlage

Ausschnitt: 01.12-03.24

https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Befragung_der_Angeklagten/

Literaturverzeichnis

[1]: Renz, Werner. „Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965).“ In *Tonbandmitschnitte des Auschwitz-Prozesses (1963–1965)*. Fritz Bauer Institut. Stand: September 2013. Zugriff am 15. März 2026. https://www.auschwitz-prozess.de/materialien/T_02_Der_Frankfurter_Auschwitz-Prozess/.